

3) Für die Justiz und die im Gebiete derselben vorkommenden Gnadensachen, sowie für Kirchen- und Schulangelegenheiten;

4) Für die Finanzen.

Es steht jedoch dem Landesfürsten frei, auch andere, als die hier vorgezeichneten Geschäftsteilungen zu machen.

§. 21.

An der Spitze des Ministeriums steht ein verantwortlicher Minister.

Derselbe hat in der Regel die Angelegenheiten der ersten Abtheilung als ein Präsidialreservat zu besorgen und ist zugleich Chef einer der drei übrigen Abtheilungen.

§. 22.

Einer jeden der beiden anderen Abtheilungen steht ein ebenfalls verantwortlicher Abtheilungsvorstand vor.

§. 23.

Der Chef des Ministeriums hat die Oberaufsicht und die Leitung des ganzen Geschäftsganges und führt den Vorsitz im Gesamtministerium.

Er empfängt und erbricht sämtliche Berichte und Eingaben, soweit sie nicht an ein bestimmtes Departement gerichtet sind.

Ihm steht die Entscheidung über etwaige Kompetenz Zweifel der einzelnen Abtheilungen sowie das Recht zu, die von den einzelnen Abtheilungsvorständen beschlossenen Anordnungen und Maßregeln, gegen welche ihm Bedenken beigegeben, vor weitem Vollzug der Beschlussfassung im Gesamtministerium zu unterstellen.

§. 24.

Von dem gesammten Ministerium ist kollegialisch zu berathen und zu beschließen über:

- 1) alle Gesetze, Verordnungen und allgemeine Instruktionen, Verfassungsfragen;
- 2) diejenigen Gegenstände, bei denen mehr, als eine Abtheilung betheiligt ist;
- 3) Anstellungen im Staats- Kirchen- und Schuldienste, Regulirung der darauf bezüglichen Besoldungsverhältnisse, ingleichen Entlassung, Versetzung und Pensionirung der Staats- Kirchen- und Schuldienner;
- 4) diejenigen Gegenstände, welche vom Fürsten oder vom Chef des Ministeriums dem gesammten Ministerium zur Berathung oder Beschlussfassung überwiesen werden, oder welche der betreffende Abtheilungsvorstand nach ertheilter Zustimmung des Chefs zum Vortrage zu bringen für nöthig findet;
- 5) Entscheidungen auf Beschwerden oder Rekurse über oder gegen Verfügungen der einzelnen Abtheilungsvorstände.